

Erläuterung **- der versicherten Sachen und** **- des Deckungsumfanges der Glasversicherung** **in der Firmen Immobilienversicherung**

SV 7510/05

A Erläuterung der versicherten Sachen

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Sachen, die sich auf dem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück befinden und zu den versicherten Positionen gehören, in die Versicherung eingeschlossen.

Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um- und Anbauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen

Gebäudebestandteile

sind Einrichtungen und Einbauten, die

- nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
- dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
- im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen.

Zu Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind.

Gebäudebestandteile sind z.B.

- Antennenanlagen, sofern sie nicht überwiegend Betriebszwecken dienen
- Aufzüge, die nicht überwiegend Betriebszwecken dienen
- Aufzugsschächte, einschließlich Türen
- Blitzableiter
- Einbauschränke/-küchen (Maßanfertigungen)
- Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen
- Fahnenstangen
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Hauswasserversorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.
- Kaimauern
- Klimatisierung
- Kühltürme
- Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt
- Markisen
- Personenaufzüge
- Rampen
- Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.
- Raumbelüftungsanlagen

- Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen- und dgl. Anlagen
- Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Bädewannen, WC
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Solarthermieanlagen (die mit dem Gebäude fest verbunden sind)
- Speiseaufzüge
- Sprinkler- und Berieselungsanlagen
- Schornsteine
- Turmuhren (Rathausuhren, Kirchturmuhren)
- Verbindungsbrücken
- Vordächer
- Wandverkleidungen
- Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler
- Wasserhochbehälter

Gebäudezubehör

sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung, dem Unterhalt des versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dienen und sich im Gebäude oder auf dem Versicherungsort befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind.

Das sind z. B.:

- Anbauküchen aus Serienherstellung, soweit Sie dafür die Gefahr tragen
- Badeeinrichtungen
- Brennstoffvorräte für Sammelheizungen
- Ersatzteile für Gebäude
- Gemeinschaftswaschanlagen
- Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Baustoffe und Bauteile wie Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten usw.);

Ausnahmen:

Nicht zur Position Gebäude gehören Photovoltaikanlagen sowie Baubuden, Container, Traglufthallen, Zelte und ähnliches; sie können unter besonderen Positionen versichert werden.

Vorsorgeversicherung für Um- und Anbauten

Vorsorgeversicherung kann vereinbart werden für Um- und Anbauten. Die Vorsorgeversicherung bezieht sich nicht auf Neubauten.

Betriebseinrichtungen sind in der Immobilienversicherung nicht versichert. Sie müssen gesondert versichert werden.

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen
- Antennenanlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten
- Bedienungsbühnen
- Behälter (sofern nicht in Mauerwerk oder Beton ausgeführt)
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen (siehe jedoch Gebäude)
- Brandmeldeanlagen
- Container ohne Gebäudecharakter
- Dampfkraftanlagen
- Datenübertragungsanlagen
- Energieanlagen (nicht jedoch Solarthermieanlagen - siehe Gebäude)

- Ersatzteile (Ersatzteile für Gebäude sind als Zubehör mitversichert)
- Fernkopier-/Fernschreibanlagen
- Fernseh-/Fernsprechanlagen
- Firmenschilder
- Förderanlagen
- Gaserzeugungsanlagen
- Gleisanlagen
- Kabel
- Kälteanlagen
- Kegelbahnanlagen
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
- Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen
- Kräne
- Lagereinrichtungen
- Lagerhilfen
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
- Lastenaufzüge, die betrieblichen Zwecken dienen
- Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
- Luftschutzeinrichtungen
- Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
- Rufanlagen
- Rundfunkanlagen
- Transformatoren
- Transporthilfen
- Trocknungsanlagen
- Uhrenanlagen (nicht Turmuhren)
- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
- Wasserkraftanlagen
- Werbeanlagen
- Werkschutzeinrichtungen
- Zwischenwände - versetzbare - z. B. Funktionswände

B Erläuterung des Deckungsumfanges der Glasversicherung

Die im Versicherungsschein oder letzten Nachtrag angeschriebenen Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

Versichert ist die

- | | |
|---------------------------|---|
| GL allg. | Gebäudeverglasung gemäß §10 Nr.2 BFIMO, von Räumen und Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller-, und Bodenräumen und von Windfängen und Wetterschutzvorbauten). Ausgenommen sind Werbeanlagen. |
| GL o. VK bzw.
GL komm. | gesamte Gebäudeverglasung gemäß § 10 Nr. 2 BFIMO.
Ausgenommen sind die Verglasung von Verkaufsgeschäften (Handelsware) und Werbeanlagen. |
| GL ges. | gesamte Gebäudeverglasung gemäß § 10 Nr. 2 BFIMO.
Ausgenommen sind Werbeanlagen. |